

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss - Der Vorsitzende
z.Hd.v. Herrn Ole Schmidt
Postfach 7121

24171 Kiel

Holstenstr. 98
D-24103 Kiel
Tel.: 0431/988-1200
Fax: 0431/988-1223

Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Weichert
Durchwahl: 988-1205

Aktenzeichen:
LD4-40.03/01.011

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4118

Kiel, 8. Januar 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

Entwurf der CDU-Fraktion, LT-Drs. 15/3009

Ihr Schreiben vom 04.12.2003, Az. L 213

Sehr geehrter Herr Dr. von Hielmcrone,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Ihrer Bitte um Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf
komme ich gerne nach.

Hintergrund des Gesetzgebungsverfahrens sind die Geschehnisse im April 2002 in
Erfurt/Thüringen, als ein 19-jähriger Schüler bei einem **Amoklauf** 16 Menschen und dann
sich selbst erschoss. Es besteht die Erwägung, dass eine Information der Eltern über
getroffene schulische Ordnungsmaßnahmen und deren Konsequenzen u.U. die Tat hätte
verhindern können, weil damit den Eltern andere Möglichkeiten der Einwirkung auf ihren
volljährigen Sohn eröffnet worden wären. Bisher war durch die Rechtslage in allen
Ländern die Weitergabe von Informationen an die Eltern Volljähriger nicht zulässig.
Inzwischen haben einzelne Bundesländer Gesetze verabschiedet, in denen eine Information
der Eltern von volljährigen Schülerinnen und Schülern erlaubt wird (z.B. Art. 88a des
Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - Bay EUG - vom
25.07.2002, Bay GVBl. 17/2002, 326; § 31 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz, geändert durch
Gesetz vom 03.12.2002, Thür GVBl. S. 397).

Ich lasse mich bei meiner Stellungnahme von der Überlegung leiten, dass es nach den
schrecklichen Ereignissen von Erfurt jede Anstrengung wert ist zu überlegen, wie man
solchen Unglücken **vorbeugen** kann. Soweit ich aus Datenschutzsicht dazu etwas
beigetragen werden kann, will ich es gerne tun.

Anlässlich von Gesetzesinitiativen in mehreren Ländern hat sich die 64. **Konferenz der Datenschutzbeauftragten** des Bundes und der Länder am 24./25.10.2002 mit der Thematik befasst. Dabei betonten die Teilnehmer, dass Voraussetzung einer Datenübermittlung über volljährige Schüler ist, dass

- eine klare gesetzliche Regelung besteht,
- kein Automatismus vorgesehen wird, sondern eine differenzierte Entscheidungsmöglichkeit der Schule im Einzelfall besteht, und
- eine Unterrichtung der betroffenen Schüler erfolgt.

Es wird von der CDU-Fraktion vorgeschlagen, in das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz einen neuen § 46a „**Informationen der Eltern durch die Schule**“ einzufügen.

Schulrechtliche Grundlagen

Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres sechs Jahre alt geworden sind, schulpflichtig (§ 42 Abs. 1 SchulG). Damit wird ein Schulverhältnis begründet, aus dem sich für die Schule auch das Recht ergibt, Daten der Schülerinnen und Schüler zu verarbeiten und, sofern sie noch nicht volljährig sind, in dieser Hinsicht mit den Eltern zu kommunizieren. Um den Auftrag der Schule zu erfüllen, sollen **Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler** bei der Lösung von Konflikten und bei unterschiedlichen Interessen konstruktiv **zusammenarbeiten** (§ 4 Abs. 8 SchulG). Insbesondere bei Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen, also auch die Eltern, einzubeziehen (§ 45 Abs. 1 S. 1 SchulG). Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt und die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt (§ 46 Abs. 1 SchulG).

Zur **elterlichen Sorge** gehört auch die Verpflichtung, zum Wohl des Kindes zu handeln. Die Eltern sind Sachwalter des in Art. 2 Abs. 1 GG gewährleisteten Persönlichkeitsrechts ihrer Kinder (Erman, Kommentar zum BGB, 10. Aufl. 2000, § 1626 Rz. 3). Für die Erfüllung ihrer Pflichten haften die Eltern dem Kind gegenüber im Maße der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern nach § 832 BGB. Denn die Vorschriften, welche die Pflichten der Eltern festlegen, sind keine Gesetze zum Schutz Dritter im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB (a.a.O., Rz. 11, 46). Die tatsächliche Sorge für die Person umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt und Umgang, auch mit Wirkung gegen Dritte, zu bestimmen (a.a.O., Rz. 15).

Nach Erreichen der Volljährigkeit (gem. § 2 BGB bekanntlich mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres) treffen die Pflichten aus dem Schulgesetz die Schülerin oder den Schüler selbst (vgl. § 46 Abs. 2 SchulG). Gemäß dieser Vorschrift sind somit die Eltern aus der **Verantwortlichkeit für den Schulbesuch** und auch für das Verhalten in der Schule nach Erreichen der Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers entbunden. Die Volljährigkeit hat auch die Beendigung der elterlichen Sorge zur Folge (§ 1626 BGB).

Datenschutzrechtliche Bewertung

Zu Absatz 1 des Entwurfes

Das Schulgesetz setzt eine Kommunikation zwischen Schule und Eltern voraus, um die Bildungs- und Erziehungsziele zu erreichen. Diese **Kommunikation** kann, solange die Schülerinnen und Schüler **minderjährig** sind, ohne Weiteres **auch gegen ihren Willen** erfolgen. Dies ist durch die Regelungen des Schulgesetzes und des BGB, die sich in dieser Hinsicht ergänzen, gedeckt. Solange die Kinder bzw. Jugendlichen minderjährig sind, ergeben sich damit keine wesentlichen datenschutzrechtlichen Probleme bei der Kommunikation mit Erziehungsberechtigten.

In Absatz 1 ist vorgesehen, dass die Erziehungsberechtigten ein **Recht auf Auskunft** über Entwicklung und Leistungsstand des minderjährigen Schülers haben. Bei „wesentlichen, den Schüler betreffenden Vorgängen“ soll darüber hinausgehend eine **Pflicht zur Benachrichtigung** ohne vorhergehende Anfrage bestehen. Dieser Regelungsvorschlag stellt lediglich die bisherige Gesetzeslage klar. Der Begriff „wesentliche Vorgänge“ ist sehr unbestimmt formuliert. Angesichts der Vielzahl möglicher Sachverhalte und der Notwendigkeit der Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles aus pädagogischer Sicht halte ich die Regelung aus Datenschutzsicht aber für vertretbar.

Zu Absatz 2 des Entwurfes

Die bisherige Rechtslage stellt sich jedoch anders dar, sobald die Schüler **volljährig** geworden sind. Die Pflichten der Eltern minderjähriger Schüler treffen von diesem Zeitpunkt an uneingeschränkt die volljährigen Schüler. Für die Schule ist dann nach dem Gesetzeswortlaut nur noch der volljährige Schüler der Ansprechpartner. Insofern wird also der zivilrechtlichen Vorgabe Rechnung getragen, wonach die elterliche Sorge mit der Volljährigkeit endet (vgl. § 2 i.V.m. § 1626 BGB).

Ist der Schüler volljährig, gelten die Eltern ab diesem Zeitpunkt als Einzelpersonen (Dritte) i.S.v. § 50 Abs. 3 SchulG, der die Kommunikation der Schule mit Dritten regelt. Ich bin der Auffassung, dass eine Einstufung der Eltern als „Dritte“ keine sehr zufriedenstellende rechtliche Konstruktion darstellt. In Wirklichkeit unterscheidet sich natürlich die andauernde Eltern-Kind-Beziehung beträchtlich vom Verhältnis des erwachsenen Kindes von beliebigen Dritten. Leider lässt sich aber dem Wortlaut von § 50 Abs. 3 SchulG keine entsprechende Differenzierung entnehmen. Ohne **Einwilligung** der volljährigen Schüler ist eine Übermittlung an Dritte grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn eine ausdrückliche Rechtsvorschrift erlaubt dies (vgl. § 11 Abs. 1 LDSG SH).

Für die Annahme eines **rechtlichen** Interesses i.S.v. § 50 Abs. 3 S. 2 2. Halbsatz SchulG an einer Datenübermittlung an Eltern volljähriger Schüler gibt es keine normativen Anhaltspunkte. Dies bedeutet, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen nur in sehr eingeschränktem Maße eine Mitteilung über den volljährigen Schüler ohne dessen Einwilligung erlauben (vgl. Antwort der LReg. SH LT-Drs. 15/1911 v. 03.06.2002).

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne hat über „seine Daten“ nicht ein Recht im Sinne einer absoluten, uneinschränkbaren Herrschaft. Grundsätzlich muss daher der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im **überwiegenden**

Allgemeininteresse hinnehmen. Die Frage, ob auf Grundlage eines neuen Gesetzes eine Datenübermittlung von der Schule an die Eltern zugelassen wird, hängt von der Feststellung eines überwiegenden Allgemeininteresses ab.

Nicht zurückgreifen sollte man m.E. auf die Argumentation, dass die Eltern üblicherweise mit ihren volljährigen Kindern noch in häuslicher Gemeinschaft leben und ihnen **Unterhalt** gewähren. Mit dem Eintritt der Volljährigkeit sind die Betroffenen zivilrechtlich uneingeschränkt geschäftsfähig und haben damit auch alle Rechte, z.B. selbst die sozialen Leistungen des Staates in Anspruch zu nehmen. Wenn davon ausgegangen wird, dass eine Information der Eltern über Auffälligkeiten des Schülers ggf. zu „Sanktionen“ der Eltern gegenüber ihrem Kind führen (z. B. die Verminderung des Unterhaltes usw.), so kann dies nur insofern rechtlich akzeptiert werden, als diese Sanktionen zulässig sind, z.B. durch Vorenthaltung von Leistungen, die über den gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen die Eltern hinausgehen.

Letztlich lässt sich die Frage, inwieweit eine Unterrichtung der Eltern über besondere Auffälligkeiten durch die Schule zugelassen werden soll, nicht rein datenschutzrechtlich beantworten, sondern bedingt eine **pädagogische Bewertung**. Sollte eine solche Frage aus pädagogischer Sicht positiv beantwortet werden, kann eine Datenübermittlung aus überwiegenden Allgemeininteressen gerechtfertigt sein, vorausgesetzt, die Information zur Erreichung des Schutzzweckes ist **verhältnismäßig**.

Voraussetzung für die Zulassung einer Datenübermittlung ist, dass diese **geeignet** ist, die pädagogischen Ziele der Schule zu fördern. Das Schulgesetz sieht eine enge Kommunikation zwischen Schule und Eltern vor. Diese soll mit der Einschulung des minderjährigen Kindes beginnen und während des gesamten Schulbesuches nicht abreißen. Dabei muss aber beachtet werden, dass eine enge Zusammenarbeit von Schule und Eltern nur stattfinden kann, wenn sie von beiden Seiten auch gewollt ist. Selbst wenn sich die Schule bemüht, ist sie letztlich immer von der Mitarbeit der Eltern abhängig. Dies muss bei Zulassung der Übermittlung berücksichtigt werden: Sieht die Schule voraus, dass eine Übermittlung an die Eltern keine positive Wirkung auf den Schüler haben wird, so kann sie zu einer solchen Übermittlung auch nicht verpflichtet werden.

Die gesellschaftlichen Veränderungen haben dazu geführt, dass die Kinder und Jugendlichen sehr viel früher selbständig werden und die „Fesseln“ der Elternhäuser abzustreifen versuchen. Die **Einflussnahme der Eltern** bzw. auch die Möglichkeiten der Einflussnahme auf das Verhalten ihrer Kinder scheinen insgesamt geringer zu werden. Die Probleme der Schulen mit verhaltensauffälligen Kindern dürften u.a. auch darauf zurückzuführen sein, dass von den Elternhäusern bestimmte gesellschaftliche Werte nicht mehr vermittelt werden oder vermittelt werden können. Dies darf und sollte aber kein Grund sein, von vorn herein auf eine Einflussmöglichkeit durch die Eltern zu verzichten. Unabhängig davon, ob mit einer Übermittlung das wohl eher singuläre Ereignis in Erfurt hätte verhindert werden können, ist kaum bestreitbar, dass Informationen der Schule an die Eltern es ermöglichen können, auch nach dem 18. Lebensjahr im Einzelfall eine positive Einflussnahme auf Schüler zu nehmen. Dabei kann es sich aber im Interesse des Respektes vor dem Persönlichkeitsrecht des jungen Erwachsenen nur um Not- bzw. Ausnahmefälle handeln. Signalisiert der erwachsene Schüler z.B. durch einen ausdrücklichen Widerspruch, dass er eine Einflussnahme der Schule auf sein Verhältnis zu den Eltern nicht wünscht, so sollte dies respektiert werden. In den Fällen eines solchen eindeutigen

und frühen Widerspruchs dürfte wohl auch die Einwirkungsmöglichkeit der Eltern sehr begrenzt sein.

Die geplante Übermittlungsregelung ist mit einem **Widerspruchsrecht** gekoppelt. Dies wird von mir ausdrücklich begrüßt. Gegen die Unterrichtung der Eltern über den Umstand, dass ein Schüler Widerspruch eingelegt hat, habe ich keine Bedenken. Nicht geregelt ist die Verpflichtung, die Schüler auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. Eine solche Verpflichtung bedarf nicht einer gesetzlichen Grundlage. Dennoch sollte tatsächlich gewährleistet werden, dass die Schüler vor Erreichen des 18. Lebensjahres über die Möglichkeit der Elterninformation sowie auf seine Möglichkeit, diese durch Widerspruch auszuschließen, ausdrücklich hingewiesen werden. Dies könnte z.B. durch einen bei Empfang zu quittierenden schriftlichen Hinweis erfolgen.

In der Debatte über die Informationspflicht ist von großer Bedeutung, welche Sachverhalte diese Pflicht auslösen sollen. Der Entwurf sieht vor, dass dies bei **Ordnungsmaßnahmen** i.S.d. § 45 Abs. 3 S. 1-5 SchulG, auffallendem Absinken des Leistungsstandes und sonstigen wesentlichen Vorgängen der Fall sein soll. In § 45 Abs. 3 Nr. 1-5 (nicht Satz 1 – 5!) SchulG werden folgende Ordnungsmaßnahmen genannt: schriftlicher Verweis, Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts, Ausschluss vom Unterricht, Überweisung in eine Parallelklasse, Überweisung an eine andere Schule. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit halte ich es für fraglich, schon bei einem **schriftlichen Verweis** (§ 45 Abs. 3 Nr. 1) eine Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten vorzusehen.

Der Übermittlungstatbestand **auffallendes Absinken des Leistungsstands** ist m.E. zu akzeptieren. Ich gehe davon aus, dass damit keine Leistungsschwankungen mitgeteilt werden sollen, sondern ausschließlich nachhaltige wesentliche Leistungsverschlechterungen. Insofern besteht ein gewisser Beurteilungsspielraum der Lehrkraft bzw. der Schule.

Inwieweit über Ordnungsmaßnahmen und Leistungsverschlechterungen hinausgehend weitere **Verhaltensauffälligkeiten** bzw. schweres Fehlverhalten (z.B. Fehlzeiten, Gefährdung der Versetzung bzw. Nichtzulassung zum Abitur, Abmeldung durch den Schüler selbst) zum Anlass einer Mitteilung genommen werden sollten, entzieht sich meiner rein rechtlichen Bewertung. In jedem Fall darf die Bedeutung des Anlasses nicht hinter den zuerst genannten Alternativen zurückbleiben.

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, dass sich gegen den Regelungsvorschlag m.E. keine grundsätzlichen Bedenken ergeben. Ich habe aber Zweifel, ob eine **zwingende rechtliche Verpflichtung** zur Übermittlung über Heranwachsende wirklich erforderlich und angemessen ist. Eine generelle Verpflichtung ohne Ausnahmemöglichkeit kann u.U. dazu führen, dass das angestrebte Primat der Erziehung durch zwingende rechtliche Vorschriften verdrängt wird. Über die Ermöglichung von Ausnahmen (Soll-Regelung) oder das Einräumen von Ermessen (Kann-Regelung) könnten pädagogische Erwägungen und die Besonderheiten des Einzelfalls adäquater berücksichtigt werden.

Zu erwägen gebe ich weiterhin, dass Absatz 2 zwar ein Widerspruchsrecht vorsieht, nicht aber gewährleistet, dass der Schüler über die Unterrichtung der Eltern informiert ist. Eine solche Unterrichtung ist aus Gründen informationeller Selbstbestimmung geboten. An ihr dürfte durchgängig auch ein pädagogisches Interesse bestehen. Daher empfehle ich, eine

Benachrichtigung des Schülers im Fall einer Information nach Absatz 2 an die Eltern vorzusehen.

Ich möchte abschließend darauf hinweisen, dass die Schulen auf Konfliktlagen bei jungen Heranwachsenden mit einer verstärkten **Einbindung von Sozialpädagogen, Psychologen und Jugendhilfebehörden** reagieren. Letztere können im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Hilfsangebote machen und im Fall von akuter Kindeswohlgefährdung oder einer Gefährdung der Allgemeinheit durch das Verhalten des Kindes auch ordnungsbehördlich intervenieren (§§ 42 ff. SGB VIII). Hilfe kann auch für junge Volljährige erbracht werden (§ 41 SGB VIII).

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Erwägungen weiter geholfen zu haben. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Thilo Weichert

z:\ablage\ld1c\archiv\vorlagen\briefkopf uld.doc